



AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld

WGW Grundstücks GbR Everkeweg
Moltkestraße 43

74321 Bietigheim-Bissingen

**Dipl.-Met.
York v. Bachmann**

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-40

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
14. August 2019

Aktenzeichen:
BLP-19 1114 20
Kd.-Nr. 63 401
(Digitale Version – PDF)

Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ der Stadt Beckum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WGW Grundstücks GbR Everkeweg plant auf dem Grundstück Everkeweg 13 in Beckum den Neubau von acht Mehrfamilienhäusern. Für die zukünftigen Bewohner sollen ca. 60 PKW-Stellplätze, davon 30 in einer Tiefgarage, erstellt werden.

Anlage 1 zeigt einen diesbezüglichen Lageplan.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das o.g. Vorhaben wird von der Stadt Beckum ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ durchgeführt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens soll untersucht werden, ob es durch die auf dem in Rede stehenden Grundstück zu erwartenden PKW-Verkehre, bspw. bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage, zu unzulässigen Lichtimmissionen im Bereich der benachbarten, außerhalb des Grundstückes gelegenen Wohnhäuser kommen kann.

...

Licht zählt, genauso wie Luftschadstoffe und Lärm, zu den Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Beurteilung von Lichtimmissionen umfasst die Raumaufhellung und die Blendung.

Bei der ***Raumaufhellung*** wird die unerwünschte Aufhellung des Wohnbereiches, insbesondere von Schlafräumen, aber auch von Wohnzimmern, Terrassen und Balkonen, durch in der Nachbarschaft vorhandene ortsfeste Beleuchtungsanlagen betrachtet. In dem hier vorliegenden Fall eines Neubaus von Mehrfamilienhäusern mit entsprechenden Stellplätzen und einer Tiefgarage ist eine Raumaufhellung benachbarter Wohnhäuser bspw. durch eine Straßenbeleuchtung entlang der Erschließungsstraße nicht zu erwarten.

Bei der ***Blendung*** wird – entsprechend den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – zwischen der physiologischen Blendung und der psychologischen Blendung unterschieden. Die *physiologische* Blendung führt zu einer Verminderung des Sehvermögens. Diese Art der Blendung ist erfahrungsgemäß im Immissionsschutz von untergeordneter Bedeutung.

Die *psychologische* Blendung bezeichnet die Störempfindung durch Blendung, die durch eine ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur blendenden Lichtquelle verursacht wird. Die Blendwirkung wird durch den Unterschied der Leuchtdichte der Lichtquelle zur Umgebungsleuchtdichte hervorgerufen und kann – auch ohne Minderung des Sehvermögens – zu einer erheblichen Belästigung führen. Potenzielle Blendquellen sind z.B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten oder Verladeplätzen.

Eine Blendwirkung kann in dem hier vorliegenden Fall durch die Scheinwerfer ein- und ausfahrender PKW verursacht werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das PKW-Aufkommen in den „dunklen“ Tagesstunden vergleichsweise gering ist, so dass keine kontinuierliche Blendquelle vorhanden ist. Daher wird eine ständige Ablenkung der Blickrichtung zur Blendquelle nicht gegeben sein.

PKW-Scheinwerfer müssen zudem gemäß § 50 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung so eingestellt sein, dass der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 1,2 m über der Fahrbahn liegt.

Eine Blendwirkung durch PKW-Scheinwerfer wäre somit im Wesentlichen bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage zu erwarten. Bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage werden aber keine benachbarten Wohnhäuser von den Scheinwerfern der PKW erfasst.

Eine Blendwirkung durch aus der Tiefgarage ausfahrende PKW ist somit nicht gegeben.

Die Zufahrt zur Tiefgarage führt auch nicht auf die Fenster schutzbedürftiger Räume der östlich benachbarten Wohnhäuser zu, so dass auch hierdurch keine Blendwirkung zu erwarten ist.

Bei der Einfahrt auf den in Anlage 1 mit F1 bezeichneten Parkplatz können die südlich an der Augustin-Wibbelt-Straße gelegenen Wohnhäuser von den PKW-Scheinwerfern erfasst werden. Durch eine Sichtschutzwand (Höhe $H = 1,5 \text{ m}$) oder das Anpflanzen einer immergrünen Hecke an der Südseite des Parkplatzes F1 kann eine potenzielle Blendwirkung unterbunden werden.

Bei der Ausfahrt vom Grundstück auf den Everkeweg fahren die PKW in annähernd gleicher Höhenlage auf das gegenüberliegende Wohnhaus zu, so dass auch die dortigen Fenster nicht von den Scheinwerfern erfasst werden.

Insgesamt zeigt sich somit, dass an den benachbarten Wohnhäusern keine unzulässigen Lichtimmissionen zu erwarten sind.

gez.

Der Sachverständige
Dipl.-Met. v. Bachmann

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

